

Spendenrichtlinie der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss

Die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss (Stiftung) erhält zur Erfüllung des Stiftungszwecks einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der verfügbaren Haushaltsmittel (Geldleistungen gemäß §§ 23, 44 BHO). Die Stiftung ist gehalten, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kapital daneben durch Einwerbung von Spenden Dritter aufzubringen.

§ 1 Begriff der Spende

Spenden sind unentgeltlich und freiwillig erbrachte Zuwendungen Dritter zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 10b EStG.

§ 2 Stiftungsvermögen

(1) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden.

(2) Zuwendungen in das Stiftungsvermögen

Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

(3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung

Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Zuwendungen mit Auflagen

Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

§ 3 Verwendung von Erträgen und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zuwendungen mit Zweckbestimmung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Verwendungsaufgabe) zu verwenden. Zuwendungen, die auf den „Spendenkonto Bau“ der Stiftung eingehen, werden für den Wiederaufbau des Berliner Schlosses verwendet.

(2) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftung kann

aus Zuwendungen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geleistet worden sind, eine hierfür bestimmte gebundene Rücklage bilden.

§ 4 Handelsrecht

(1) Alle Geldspenden und darauf anfallende Zinserträge sowie deren Verwendung werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungswesen der Stiftung gebucht. Dabei werden rechtsformspezifische Vorgaben für Stiftungen und ergänzende Bestimmungen der Satzung berücksichtigt. Die Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind nach § 265 HGB gegliedert. Sachspenden werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt. Die Stiftung weist hierfür keine Anschaffungs- und Herstellungskosten aus, da die Entgegennahme von Sachspenden ausschließlich unentgeltlich erfolgt.

(2) Die Spendenmittel (Geldmittel und Sachmittel) sind zeitnah und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel werden in der Bilanz als Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spenden für satzungsgemäße Zwecke abgebildet.

(3) Das Grundstockvermögen wird zum Nennwert bilanziert.

§ 5 Haushaltsrecht

(1) Den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgend, weist die Stiftung in ihrem jährlichen Wirtschaftsplan die gesonderten Titel „Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen für den Schlossbau“ sowie „Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen“ aus.

(2) Die in der Bilanz als Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spenden für satzungsgemäße Zwecke gebuchten und am Jahresende nicht verbrauchten Mittel werden im Wirtschaftsplan im Titel „Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen“ abgebildet. Ihre Verwendung in Folgejahren wird im Titel „Entnahme aus Rücklagen“ ausgewiesen. Das gilt ebenso für „Zinsen auf zweckgebundene Spenden“.

(3) Eine Erhöhung des Grundstockvermögens wird im jeweiligen Haushaltsjahr als Einnahmeposition im Titel „Stiftungsvermögen“ und als Ausgabeposition im Titel „Zuführungen an Fonds und Stöcke“ abgebildet.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Bestimmungen der BHO entsprechend.

§ 6 Berichterstattung

Über den Stand der Spenden- und Zinseinnahmen und deren Verwendung berichtet der Vorstand an den Stiftungsrat und an den Zuwendungsgeber regelmäßig.

§ 7 Interne Organisation

Alle Spender erhalten ein Dankschreiben. Bei Spenden unter 200,- Euro erhalten die Spender ein Dankschreiben, das den Anforderungen eines vereinfachten Spendennachweises genügt. Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) für Geldleistungen über 200,- € erteilt

ausschließlich der Vorstand. Zuwendungsbestätigungen werden fortlaufend nummeriert; 1 Kopie bleibt bei den Unterlagen der Stiftung.

§ 8 Annahmearschluss

- (1) Zuwendungen mit Zweckbestimmung dürfen nur angenommen werden, wenn die Zweckbestimmung mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.
- (2) Zuwendungen dürfen nicht von solchen Spendern angenommen werden, die gegen die Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie gegen soziale und ethische Standards verstoßen.
- (3) Von Personen und Firmen, die aufgrund von Verträgen Lieferungen oder sonstige Leistungen für die Stiftung erbringen oder sich um Aufträge der Stiftung bewerben oder bereits Vertragsverhandlungen mit der Stiftung führen, dürfen Zuwendungen nicht angenommen werden. Der Vorstand der Stiftung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die Zuwendungen nicht zu Vorteilen für die Spender führen.
- (4) Zuwendungen unklarer Herkunft (z. B. indirekt über Dritte oder im Zusammenhang mit der Führung von Notaranderkonten oder ähnlichen buchungstechnischen Wegen) dürfen von der Stiftung nicht angenommen werden.
- (5) Der Vorstand der Stiftung kann die Annahme von Zuwendungen ausschließen, wenn er dies nach pflichtgemäßer Prüfung für geboten hält.
- (6) Über die Nichtannahme bzw. den Ausschluss von Zuwendungen wird dem Stiftungsrat und dem Zuwendungsgeber gemäß § 6 berichtet.

Berlin, 06. September 2012